

29.11.85

In - Fz

- 1 -

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am
14. November 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Innenausschusses (4.Ausschuß) - Druck-
sache 10/4225 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung besoldungsrechtlicher Vor-
schriften

- Drucksache 10/3789 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.85

Erster Durchgang: Drs. 272/85

Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder Ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 weiter gewährt, bis dem Beamten ein Beförderungssamt der neuen Laufbahn übertragen wird.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3.“

3. § 29 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Dienst der Fraktionen und Abgeordneten des Bundestages, der Landtage oder im Dienst kommunaler Vertretungskörperschaften.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des

gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

c) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Zitat „Absätze 5 und 6“ durch das Zitat „Absätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

5. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens zwei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuftem Amt, bei gleich eingestuftem Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.“

6. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden der Berechnung von Kaufkraftzuschlägen zugrunde gelegt:

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 siebzig vom Hundert, und
2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert.

Ist der Kaufkraftzuschlag geringer als derjenige, den der Beamte oder Soldat in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe erhalten würde, wird der höhere Betrag gewährt.“

7. In § 55 Abs. 6 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 bis 4a“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 bis 4“.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Auslandskinderschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird abweichend von § 2

Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnittes durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beträgt die Mieteigenbelastung

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mehr als einundzwanzig vom Hundert,
2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als fünfundzwanzig vom Hundert

der Bezüge nach Satz 1, so wird auf den Mehrbetrag ein Mietsonderzuschlag in Höhe von siebzig vom Hundert gewährt.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Erwirbt oder errichtet der Beamte, Richter oder Soldat oder eine beim Auslandszuschlag oder beim Auslandskinderschlag berücksichtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuß in sinnvoller Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,85 vom Hundert des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuß beträgt höchstens 0,3 vom Hundert des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrundelegung einer Miete nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Objekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

10. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Auslandsdienstbezüge bei Abordnungen

(1) Ist der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland in das Ausland oder im Ausland abgeordnet, gelten die §§ 52 bis 58 und § 59 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.“

B

11. In § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

12. Die Vorbemerkung Nummer 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten

- a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,

- b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,

- c) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie entsprechend verwendet werden.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Fünfjahreszeitraum der Weitergewährung der Stellenzulage verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Absatz 2 Satz 1“ eingefügt „und 2“.

- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt durch „Absatz 2 Satz 3“.

13. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 1 wird wie folgt gefaßt:

„Besoldungsgruppe A 1
Grenadier, Flieger, Matrose¹⁾“

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.“

- b) In Besoldungsgruppe A 2 werden bei den Grundamtsbezeichnungen „Oberamtsgehilfe“ und „Oberbetriebsgehilfe“ jeweils die Fußnotenhinweise „3“) und die Fußnote 3 gestrichen.

- c) In Besoldungsgruppe A 3

- aa) werden in der Fußnote 3) die Worte „der Länder“ gestrichen,

werden angefügt:

- bb) bei den Grundamtsbezeichnungen „Hauptamtsgehilfe“, „Hauptbetriebsgehilfe“, „Oberaufseher“, „Oberschaffner“ und „Oberwachmeister“ jeweils der Fußnotenhinweis „4)“.

- cc) die Fußnote

„4) Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.“

- d) In Besoldungsgruppe A 5 werden angefügt:

- aa) bei der Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachmeister“ der Fußnotenhinweis „5)“,

- bb) die Fußnote

„5) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst können bis zu 10 v. H. der Stellen des Justizwachmeisterdienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach Fußnote 3 nicht zu.“

14. Anlage V erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

15. In Anlage IX werden

- a) bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B der Betrag „40“ durch den Betrag „87“ ersetzt,

- b) bei der Besoldungsgruppe A 5 die Fußnote „5)“ mit dem Betrag „103,12“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „dieses Amtes“ die Worte „vor dem Eintritt in den Ruhestand“ eingefügt.

2. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14a

**Vorübergehende Erhöhung
des Ruhegehaltssatzes**

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. berufsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und
3. einen Ruhegehaltssatz von siebenzig vom Hundert noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. nicht mehr berufsunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 und § 14a finden keine Anwendung.“

4. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 und § 14a finden keine Anwendung.“

5. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 1 Satz 2,“ die Worte „§ 14a,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt II Nr. 2 folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes 26 a“.

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „seines letzten Dienstgrades“ die Worte „vor dem Eintritt in den Ruhestand“ eingefügt.

3. Nach § 26 wird eingefügt:

„§ 26a

**Vorübergehende Erhöhung
des Ruhegehaltssatzes**

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Soldat im Ruhestand

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. berufsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und
3. einen Ruhegehaltssatz von siebenzig vom Hundert noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Soldat im Ruhestand das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Soldat im Ruhestand

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. nicht mehr berufsunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach dem Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein."

4. In § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand finden § 26 Abs. 3 und § 26a keine Anwendung.“

(2) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes werden nach den Worten „§ 26 Abs. 1 und 2,“ die Worte „§ 26a,“ eingefügt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Übergangsregelung

Beamte, Richter oder Soldaten, denen für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Ortszuschlag der Stufe 2 zu gewähren war, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Entsprechendes gilt für den Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt sinngemäß auch für am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger.

Artikel 5

Übergangsvorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Änderung in der Anlage IX bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a dieses Gesetzes gilt auch für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge die Zulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugrunde liegt. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und des Artikels 1 Nr. 14 dieses Gesetzes sind Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Anwendung des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(4) Artikel 2 Nr. 1 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger.

(5) Artikel 3 Nr. 2 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(6) Anträge nach § 14a Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für Anträge nach § 26a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 6

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderprüflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreißigste“ durch das Wort „zweiundsechzigste“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Nach § 23 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel V § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

(1) Der Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt als ermächtigt, Zustellungen für den Beamten in Empfang zu nehmen.

(2) Wird dem Verteidiger zugestellt, so wird der Beamte gleichzeitig hiervon unterrichtet und er-

hält formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wird dem Beamten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.“

Artikel 8

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 1979; Zahlungsansprüche entstehen erst für die Zeit ab 1. Januar 1986;
2. Artikel 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

Anlage zu Artikel 1 Nr. 14
(Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,89	950,45	1062,33	1174,21	1286,09	1397,97	1509,85	1621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1046,00	1157,88	1269,76	1381,64	1493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1080,94	1192,82	1304,70	1416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1039,07	1150,95	1262,83	1374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.
In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 491,83 DM
Tarifklasse II 463,13 DM



29.11.85

In - Fz**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

zum

**Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am 14. November 1985 zu dem von ihm verabschiedeten Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften - Drucksachen 10/3789, 10/4225 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/4225 angenommen.

Der Deutsche Bundestag sieht es für notwendig an, die seit Jahren wegen der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückgestellten Aufgaben der strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts Schritt für Schritt zu lösen. Die Regelungen des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften stellen bereits einen wichtigen Fortschritt dar.

Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum Herbst 1986 zu prüfen, welche weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen zu erwägen und welche vordringlich sind. Die Prüfung sollte sich zum Beispiel erstrecken auf:

- 2 -

1. Neubewertung von Ämtern unter Berücksichtigung von Funktionsveränderungen, unter anderem hinsichtlich der Eingangsstufen des mittleren und des gehobenen Dienstes,
2. Maßnahmen in bezug auf die abgesenkte Eingangsbesoldung (§ 19a BBesG), besonders unter Berücksichtigung der Nachwuchsgewinnung für die öffentliche Verwaltung,
3. Fortentwicklung und Harmonisierung des Zulagensystems innerhalb des öffentlichen Dienstes nach einheitlichen Grundsätzen, u.a. durch Einbau bisheriger Harmonisierungszulagen in die Grundgehaltstabelle.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, in Zusammenhang mit dem nächsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz einen Vorschlag zur Ergänzung des § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes vorzulegen, wonach der Ruhegehaltssatz von Beamten, die

- wegen Erreichens einer vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten sind,
- bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 180 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,

- das 61. Lebensjahr vollendet haben und
- weder Arbeitseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, noch eine Betriebsrente beziehen,

befristet bis zum 65. Lebensjahr pro Jahr der für die Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten um eins vom Hundert bis zu einem Höchstsatz von siebenzig vom Hundert aufgebessert wird.